
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1910
Titel:	Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Chemie einschl. des Hüttenwesens und der Pharmazie an der Königlichen Technischen Hochschule zu Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1910
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1910/1/
Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1910/3/LOG_0005/

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.).

Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Grundlage für die selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit in dem gewählten Fache erlangt haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung kann in den folgenden zwei Fachrichtungen abgelegt werden:

- A. für Chemie,
- B. für Hüttenwesen.

Sie zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Jede dieser Prüfungen wird durch eine besondere Kommission vorgenommen, die der Senat auf den Antrag der Abteilung bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abteilungsvorstand.

§ 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.
Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.
2. Die Immatrikulation des Bewerbers als ordentlicher Studierender der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung zur Prüfung.
3. a) Für die Vorprüfung: der Nachweis eines zweijährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen.

- b) Für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung in der Fachrichtung, in welcher die Hauptprüfung abgelegt werden soll, oder wenigstens in einer ihr verwandten Richtung, und eines im ganzen mindestens dreijährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen, wovon mindestens 1 Jahr an der hiesigen Technischen Hochschule zurückgelegt sein muß.

Ob und inwieweit zu a) und b) die an Universitäten, Bergakademien oder anderen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Studiensemester und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, bleibt der Entscheidung der Prüfungskommission überlassen. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet das Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr.

Diese beträgt:

- a) für die Vorprüfung:

für Angehörige des Deutschen Reichs 50 *M.*
für Ausländer 100 "

- b) für die Hauptprüfung:

für Angehörige des Deutschen Reichs 75 *M.*
für Ausländer 150 "

(Über die Gebühren bei Wiederholung der Prüfung und die Rückzahlung bei Verhinderung an der Teilnahme vgl. § 7 Abs. 2 u. 4 u. § 14.)

§ 4.

Die Vorprüfung ist im allgemeinen mündlich.

Die Hauptprüfung ist teils schriftlich (graphisch bzw. experimentell), teils mündlich.

§ 5.

Die mündliche Prüfung wird von den Berichterstattern in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters vorgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfung und Gegenstand mindestens eine Viertelstunde. Im allgemeinen sollen nicht mehr als 4 Kandidaten zusammen geprüft werden.

§ 6.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Noten 0 bis 9 und zwischenliegende Zehntel beurteilt.

Es bedeuten die Zahlen:

- 0 unbrauchbar,
1 schlecht,
2 schwach,

- 3 mittelmäßig,
- 4 ziemlich gut,
- 5 ziemlich gut bis gut,
- 6 gut,
- 7 gut bis recht gut,
- 8 recht gut,
- 9 ausgezeichnet.

Bei der Feststellung der Prädikate sind die Urteile über die eingereichten Studienarbeiten mit in Rechnung zu ziehen.

Das Resultat einer jeden Prüfung wird durch das Mittel aller in den Einzelfächern erhaltenen Noten bestimmt. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3,5 bleibt, oder in einem Fach die Note 0 erteilt ist.

§ 7.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt, in welchen Gegenständen sie ungenügend ausgefallen ist, und innerhalb welcher Zeit sie ganz oder teilweise wiederholt werden kann.

Die Prüfung darf im ganzen oder in einzelnen Teilen nur einmal wiederholt werden. Bei einer solchen Wiederholung ist die Hälfte der Gebühr aufs neue zu entrichten.

Wer ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleibt, oder wer ohne solche Entschuldigung die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, wird erst nach Ablauf eines Jahres zu der Prüfung wieder zugelassen. Ist ein Kandidat mehrmals, sei es auch mit Entschuldigung, bei der Prüfung vor oder nach ihrem Beginn ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden.

Wenn ein Kandidat aus triftigen Gründen verhindert wird, in die mündliche Prüfung einzutreten, so wird ihm die einbezahlte Prüfungsgebühr abzüglich von 20 *M.* zurückerstattet.

§ 8.

Über die erstandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält die Beurkundung über die Ernennung des Bewerbers zum Diplomingenieur und die Gesamturteile über die Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Gesamturteile lauten:

- a) Bestanden,
- b) Gut bestanden,
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht:

dem Gesamturteil a)	eine Durchschnittsnote von	3,5—5,0,
" " b)	" " " " " "	5,1—6,6,
" " c)	" " " " " "	6,7 und mehr.

Die Zeugnisse und das Diplom werden von dem Rektor und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eigenhändig unterzeichnet.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 9.

Frühestens gegen den Schluß des vierten Halbjahrs nach Beginn des Studiums, und zwar bis 1. März oder 1. Juli, kann der Studierende sich bei dem Rektorat der Technischen Hochschule zur Vorprüfung melden, unter Angabe der Fachrichtung, für welche er die Prüfung abzulegen wünscht.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Abriss des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 a) genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
3. a) Die von dem Kandidaten geführten Journale über seine Tätigkeit in den chemischen Laboratorien, sowie über seine Teilnahme an den physikalischen und mineralogisch-geologischen Übungen.
b) Technische Zeichnungen, versehen mit der Bescheinigung des Dozenten oder der eidesstattlichen Versicherung des Kandidaten, daß sie eigenhändig von ihm angefertigt worden sind.
c) Der Bericht über je eine am Schluß des 4. Semesters im chemischen Laboratorium ausgeführte qualitative und quantitative (gewichtsanalytische und maßanalytische) Übungsaufgabe. Die Aufgaben werden von dem Vorstand des Laboratoriums gestellt.
4. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.